

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



22. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. September 2011

Nummer 34

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27. September 2011 **413**
- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 28.09.2011 **413**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen **415**

- 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)
- 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS)
- Aufhebungssatzung zur Satzung Nr. 4/03 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 17.12.2003

- 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 8/10 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)
- Satzung Nr. 10/12 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwälzungssatzung (SAA-WVS)

Die Satzungen und Satzungsänderungen sind als Anlage beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27. September 2011

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 27. September 2011, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, 1. OG., Zi. 103/104 (Submissions-Zimmer), Schloßstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Öffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Hauptausschusses vom 18. August 2011
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

1. BVL-Nr. 478/11
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Gröna
2. BVL-Nr. 479/11
Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2012
3. BVL-Nr. 503/11
Außerplanmäßige Ausgabe im Förderprogramm "Stadtumbau Ost - Aufwertung"
3. IVL-Nr. 129/11
Information zum Stand der Haushaltsumsetzung für das Jahr 2011 per 01.09.2011

4. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)

Nichtöffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- d) Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Hauptausschusses vom 18. August 2011
- e) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

5. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)

gez. Munke
Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses

• Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 28.09.2011

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Mittwoch, dem 28.09.2011, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Schloßstraße 11, Zimmer 103/104, statt.

Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Bestätigung der Tagesordnung,
- c) Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 25.05.2011.

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr. 503/11 (BV wird nachgereicht)
Außerplanmäßige Ausgabe im Förderprogramm „Stadtumbau Ost – Aufwertung“
2. BV-Nr. 499/11 (Tischvorlage)
Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in Bernburg (Saale) „Unterer Karlsplatz“ – öffentliche Grünanlage
Hier: technisches Ausbauprogramm
3. BV-Nr. 500/11 (Tischvorlage)
Erneuerung (Ersatzneubau) der Straßenbeleuchtungsanlage in Bernburg (Saale) / OT Baalberge – Kleinwirschen Haus-Nr. 3-21
Hier: technisches Ausbauprogramm
4. BV-Nr. 482/11 (Tischvorlage)
Ausbau Fährgasse
Hier: Aktualisierung technisches Ausbauprogramm
5. BV-Nr. 509/11 (BV wird nachgereicht)
Finanzierung des Fehlbetrages zur Komplettsanierung des Objektes Schlossgartenstraße 16a (künftiges Rathaus IV) aus Mitteln des städtebaulichen Denkmalschutzes und Information zur 1. Änderung des Gestaltungskonzeptes
6. Informationen aus der Verwaltung
7. Anregungen und Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Protokollkontrolle der nicht öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 25.05.2011.

Zur Tagesordnung:

8. BV-Nr. 501/11 (Tischvorlage)
Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14 Erschließung der Baufelder II und III, Abschnitt 2 – Erschließung West
Hier: Vergabe – Gewerke 0 und 1

9. BV-Nr. 464/11 (Tischvorlage)
Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße / Schlossstraße in 06406 Bernburg (Saale)
Vergabe Sanitär/Gas/Heizung TO4-TO6, EU-00711-CT12
10. BV-Nr. 465/11 (Tischvorlage) - BV entfällt, da Ausschreibung aufgehoben wurde!
Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße / Schlossstraße in 06406 Bernburg (Saale)
Vergabe Starkstrom TO4-TO6, EU-00911-CT14
11. BV-Nr. 476/11 (Tischvorlage)
Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße / Schlossstraße in 06406 Bernburg (Saale)
Vergabe Metall-/Glasfassade, EU-01711-CT22
12. BV-Nr. 477/11 (Tischvorlage)
Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße / Schlossstraße in 06406 Bernburg (Saale)
Vergabe Kaltglasfassade, EU-01811-CT23
13. BV-Nr. 506/11 (Tischvorlage)
Campus Technicus, Standort 2, Käthe-Kollwitz-Straße / Schlossstraße in 06406 Bernburg (Saale)
Vergabe Baumeister, EU-00211-CT05
14. BV-Nr. 504/11 (Tischvorlage)
Verkauf eines Grundstückes in Bernburg (Saale), Brahlenberg – teilw.
Aufhebung der BV-Nr. 317/10
15. Informationen aus der Verwaltung
11.1 BV-Nr. 470/11
Anbindung der Kustrenaer Straße (K 2107) an die B 71 alt in der Ortslage Bernburg (Saale)
16. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Worofka
Vorsitzender des
Bau- und Sanierungsausschusses

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen

In der 33. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 15.09.2011 wurden nachfolgende Satzungen und Satzungsänderungen beschlossen:

- 4. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)
- 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS)
- Aufhebungssatzung zur Satzung Nr. 4/03 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 17.12.2003
- 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 8/10 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)
- Satzung Nr. 10/12 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwälzungssatzung (SAA-WVS)

Die Satzungen und Satzungsänderungen sind als Anlage beigefügt.

Bernburg, 19.09.2011

gez. Schulze
Geschäftsführer

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

4. Änderungssatzung zur

Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) und der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Versammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.09.2011 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Nr. 2/10 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) vom 03.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 58 vom 21.12.2009), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.03.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 10 vom 02.03.2011) wird wie folgt geändert:

I

Die Punkte 3. – 5. im § 1 (1) werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

3. zur dezentralen Entsorgung

- | | |
|------------------------------------|---|
| - Interox | (virtueller durch Vertrag definierter Anteil der Kläranlage Bernburg) |
| - dezentrale Entsorgung I (dE I) | Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten, im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt |
| - dezentrale Entsorgung II (dE II) | Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und Benutzung eines nicht in einer Kläranlage des Verbandes endenden Kanals im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt |

- dezentrale Entsorgung III (dE III) Entsorgung des Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt

II

- a) Im § 2 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

Abwasser ist

1. Das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftliche oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

- b) Dies hat folgende Änderungen in den Absatzbezeichnungen zur Folge:

1. bisherige Abs. 1 wird neu Abs. 2
2. bisherige Abs. 2 wird neu Abs. 3
3. bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 4

- c) Der durch II b) neu zugeordnete Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:

Dazu gehören unter anderem auch Grubenentwässerungsanlagen wie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

- a) Abflusslose Sammelgruben
sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.
- b) Kleinkläranlagen
sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit begrenztem Zufluss bis 8 m³/Tag, die das Abwasser teilweise reinigen und das gereinigte Abwasser versickern oder in ein Gewässer – teilweise über Kanäle des Verbandes – einleiten.

- d) Nach dem durch IIb) neu zugeordneten Abs. 4 in § 2 wird ein neuer Absatz 5 mit der folgenden Fassung eingefügt:

Fäkalien sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm

- a) Fäkalwasser
ist gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben
- b) Fäkalschlamm
ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in den Kleinkläranlagen zurückgehalten wird (nicht stabilisierter Schlamm) und in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen weiter zu behandeln ist. Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

- e) Dies hat dann folgende Änderungen in den Absatzbezeichnungen zur Folge:

1. bisheriger Abs. 4 wird neu Abs. 6
2. bisheriger Abs. 5 wird neu Abs. 7
3. bisheriger Abs. 6 wird neu Abs. 8
4. bisheriger Abs. 7 wird neu Abs. 9
5. bisheriger Abs. 8 wird neu Abs. 10

III

Im § 3 Abs. 1 wird der Begriff "Abwasseranlage" durch den Begriff "Einrichtung" ersetzt.

IV

Im § 5 wird im Abs. 1 die Paragraphenbezeichnung "151 Abs. 3 Nr.1" gestrichen. Ebenfalls werden die Absätze 10 und 11 ersatzlos gestrichen.

V

a) Nach § 5 wird ein neuer § 6 für Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungsrecht für dezentrale Abwasseranlagen mit folgendem Inhalt eingefügt:

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Grubenentwässerungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 4 betrieben wird, ist berechtigt, vom Verband die Entleerung seiner Anlage und die Übernahme ihres überlassungspflichtigen Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme der Fäkalien technisch bzw. rechtlich nicht möglich ist, ein Einleitungsverbot nach § 14 in V. m. d. Anlage zu dieser Satzung besteht, eine öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist und der Verband den Anschluss- und Benutzungsrecht an diese vorschreibt (BVerwG, Beschluss vom 19.12.1997 + 8B234.97).
- (3) In Grubenentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Grubenentwässerungsanlage zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Fäkalwasser- und Fäkalschlammabfuhr eingesetzten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - d) Stoffe, die geeignet sind, das Personal bei der Entleerung zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 - e) Stoffe, die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer, auswirken können.

- (4) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Abwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Grenzwerte überschreitet.
- (5) Jeder Betreiber einer Grubenentwässerungsanlage ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grubenentwässerungsanlage zuzuleiten und den Anlageninhalt durch den Verband entsorgen zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (6) Grubenentwässerungsanlagen sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

b) Dies hätte die Änderung der Paragraphenbezeichnung wie folgt zur Folge:

- § 6 alt → neu § 7
- § 7 alt → neu § 8
- § 8 alt → neu § 9
- § 12 alt → neu § 13 → bis § 27 alt → neu § 28

VI

Im durch V b) neu zugeordneten § 7 Abs. 1 1. HS wird der Begriff "Abwasseranlage" durch "Einrichtung" und der Begriff "Abwasseranlagen" im 2. HS durch "öffentliche Einrichtungen" ersetzt.

VII

- a) Im durch V b) geänderten § 14 (neu) wird in Abs. 1 S. 1 die rechtliche Bezugnahme auf "§ 151 (4)" gestrichen und durch "§ 78 (4)" ersetzt.
- b) Im Abs. 2 werden hinter den Worten "nach den geltenden Standards (z.B. DIN 1986, DIN 4261)" die Worte "und den allgemein anerkannten Regeln der Technik" eingefügt.
- c) Im Abs. 4 werden hinter dem Begriff "Betriebsvorschriften" die Worte "(allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen)" als Klammersatz hinzugefügt. Zudem wird dem Satz am Ende dessen ein Klammersatz (Selbstüberwachung) hinzugefügt.
- d) Im Abs. 5 werden die Paragraphenbezeichnungen 11 und 12 gestrichen und durch 12 und 13 ersetzt.

VIII

In dem durch V b) neu zugeordneten § 22 wird in Abs. 1:

- a) Nr. 3 die Paragraphenbezeichnung "6" durch "7" ersetzt,
- b) Nr. 4 die Paragraphenbezeichnung "7" durch "8" ersetzt,
- c) Nr. 5 die Paragraphenbezeichnung "14" durch "15" und die Bezeichnung "Anlage 2" durch die Bezeichnung "der Anlage zu dieser Satzung" ersetzt,
- d) Nr. 6 die Paragraphenbezeichnung "10 Abs. 3" durch "11 Abs. 3" ersetzt,

- e) Nr. 7 die Paragraphenbezeichnung "10 Abs.4" durch "11 Abs. 4" ersetzt,
- f) Nr. 8 die Paragraphenbezeichnung "11" durch "12" ersetzt,
- g) Nr. 9 die Paragraphenbezeichnung "15 Abs. 1" durch " 16 Abs. 1" ersetzt,
- h) Nr. 10 die Paragraphenbezeichnung "15 Abs. 2" durch "16 Abs. 2" ersetzt,
- i) Nr. 11 die Paragraphenbezeichnung "15 Abs. 3" durch "16 Abs. 3" ersetzt,
- j) Nr. 12 die Paragraphenbezeichnung "16" durch "17" ersetzt,
- k) Nr. 13 die Paragraphenbezeichnung "17" durch "18" ersetzt.

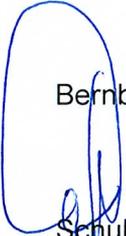
IX

Die Bezeichnung Anlage 1 wird gestrichen und durch "Anlage zur Satzung Nr. 2/10" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bernburg (Saale), 15.09.2011


Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

8. Änderungssatzung zur

Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS)

Auf der Grundlage der §§6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.09.2011 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Nr. 3/03 über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne Ziethen" – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas-WVS) vom 17.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 679 am 17.12.2003), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.03.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – amtliches Verkündungsblatt – Nr. 10 vom 02.03.2011) wird wie folgt geändert:

I

Im § 4 (3) Ziffer 4 Bst. b) wird Satz 1 um folgenden Teil erweitert:

"soweit die Bebauung sich hinter der Grenzlinie Innenbereich/Außenbereich befindet, in sonstigen Fällen bis zur Grenzlinie Innenbereich/Außenbereich. Der Punkt am Satzende wird durch ein Komma ersetzt.

II

Im § 14 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

III

a) Im § 15 wird vor dem Abs. 1 eine Teiluntergliederung "A) zentrale Abwasserbeseitigung" eingefügt und nach dem bisherigen letzten Abs. 6 eine Teiluntergliederung "B) Dezentrale Entsorgung" mit folgendem Inhalt eingefügt:

(7) Der Maßstäbe für die Gebühr sind:

- a) die entsorgte Abwassermenge Fäkalwasser (m³) bei abflusslosen Sammelgruben,
- b) die entsorgte Menge Fäkalschlamm (m³) bei Kleinkläranlagen und der Verschmutzungsgrad des Fäkalschlammes nach § 17 (2),
- c) die bezogene Trinkwassermenge (m³) im Falle der Kanalbenutzung, wenn vorgereinigte Abwässer in die Anlagen des Verbandes eingeleitet werden und diese nicht in einer Reinigungsanlage des Verbandes enden,
- d) die Anzahl der Kleinkläranlagen auf dem Grundstück im Falle der Überwachung der Wartung und der Selbstüberwachung der Kleinkläranlagen.

(8) Zusammensetzung der Gebühr bei dezentraler Entsorgung

- a) abflusslose Sammelgruben nach der Menge,
- b) Kleinkläranlagen ohne Überlauf des gereinigten Abwassers in einen Kanal des Verbandes
 - Gebühr nach Abs. 7 b) zuzüglich Gebühr nach Abs. 7 d)
- c) Kleinkläranlagen mit Überlauf des gereinigten Abwassers in einen Kanal des Verbandes
 - Gebühr nach Abs. 8 b) zuzüglich Gebühr nach Abs. 7 Bst. c)

IV

a) § 16 (1) wird um die Buchstaben h, i, j und k erweitert:

h) dezentrale Entsorgung	20,25 €/m ³ abgefahrener Menge Fäkalschlamm zuzüglich Grundgebühr
i) dezentrale Entsorgung II	20,25 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalschlamm zuzüglich 2,91 €/m ³ bezogene Trinkwassermenge für die Kanalbenutzung zuzüglich anteilige Abwasserabgabe zuzüglich Grundgebühr
j) dezentrale Entsorgung III	12,15 €/m ³ abgefahrene Menge Fäkalwasser
k) Grundgebühr für die Überwachung der Wartung und der Selbstüber- wachung von Kleinkläranlagen	62,71 €/Anlage

b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen und Abs. 3 alt wird Abs. 2 neu.

V

§ 17 wird durch folgende Fassung ersetzt

- (1) Bei Grundstücken, die auf Grund ihrer industriellen oder gewerblichen Nutzung ein überdurchschnittlich hoch bzw. niedrig verschmutztes Abwasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser des Verbandes einleiten und die Bedingungen des Absatz 2 erfüllen, setzt der Verband die Gebühr entsprechend dem Umfang der Benutzung der Reinigungsanlage fest.
2. Die Regelung nach § 17 (1) gilt für Grundstücke mit einer Jahresschmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ und einer Abweichung eines der Parameter CSB, TN, P_{ges.}, AFS von mindestens ± 25% von den Durchschnittswerten des häuslichen Abwassers.

Die Durchschnittswerte sind:

			Kläranlage Bernburg	Kläranlage Könnern
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	=	1.502 mg/l	1.190 mg/l
Gesamtstickstoff	TN	=	131 mg/l	174 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges.}	=	25 mg/l	31 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	ASF	=	764 mg/l	775 mg/l

- (3) Die Reinigungsgebühr für häusliches Abwasser als Teil der Gesamtgebühr beträgt für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser

- a) Bernburg G_{RB} 2,05 €/m³
b) Könnern G_{RK} 2,38 €/m³

- (4) Die Berechnung der erhöhten/verminderten Gebühr erfolgt nach folgender Gleichung:

$$G_B = G_{KB} + G_{RB} \times F_B$$

$$G_K = G_{KK} + G_{RK} \times F_K$$

mit

$$F_B = 0,13 + 0,28 \text{ CSB}/1502 + 0,19 \text{ TN}/131 + 0,13 \text{ P}_{\text{ges.}}/25 + 0,26 \text{ AFS}/764$$

$$F_K = 0,13 + 0,29 \text{ CSB}/1190 + 0,22 \text{ TN}/174 + 0,09 \text{ P}_{\text{ges.}}/31 + 0,27 \text{ AFS}/775$$

wobei

G	=	Schmutzwassergebühr
G _K	=	Gebühr für die Ableitung in einem Kanal
G _R	=	Reinigungsgebühr
F	=	Korrekturfaktor aus der Prozesskostenberechnung
Index _K	=	Könnern
Index _B	=	Bernburg
CSB	=	Chemischer Sauerstoffbedarf im mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich- industriellen Abwassers
TN	=	Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus NH ₄ -N (nach DIN 38406-E23 Nr. 202), NO ₂ -N (nach DIN EN 26777 Nr. 107), NO ₃ -N (nach DIN-EN-ISO 10304-2 NT106) sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich- industriellen Abwassers
P _{ges}	=	Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405-D11-4) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
AFS	=	abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN 38409-H2)

(5) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24-Stundenmischprobe) an der Anfallstelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Der so ermittelte Mittelwert gilt jeweils für das Folgejahr als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Messergebnisse sind dem Einleiter auf Antrag mitzuteilen. Den zusätzlichen Aufwand für die Messung trägt der Einleiter.

VI

§ 19 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

§ 19 Entstehung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Einleitung auf Dauer beendet ist.
- (2) Die abstrakte Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wurde.
- (3) Die persönliche Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides.

VII

- a) Im § 20 Abs. 1 werden die Worte "an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht" ersatzlos gestrichen und um folgende ergänzt: "und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres".
- b) Die Absatzbezeichnung 3 wird gestrichen.

VIII

Im § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird die Paragraphenbezeichnung "21 Abs. 3" gestrichen und durch "19 Abs. 3" ersetzt. Zusätzlich wird ein Satz 3 mit folgendem Inhalt hinzugefügt: "Liegen solche nicht vor, so werden diese vom Verband geschätzt".

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme IV Bst. k) rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
IV Bst. k) tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Bernburg (Saale), 15.09.2011


Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Aufhebungssatzung

zur Satzung Nr. 4/03 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" vom 17.12.2003

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14,18) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Versammlungsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.09.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung Nr. 4/03 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" vom 17.12.2003 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 679 vom 17.12.2003), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" vom 10.11.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 43 vom 24.11.2010), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 15.09.2011

Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

2. Änderungssatzung zur

Satzung Nr. 8/10 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land- Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat die Versammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.09.2011 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Nr. 8/10 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (ES-WVS) vom 03.12.2009 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 58 vom 21.12.2009), zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 19.05.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – Nr. 21 vom 19.05.2010) wird wie folgt geändert.

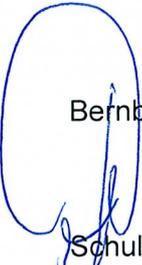
In § 1 Aufwandsentschädigung Ziffer 2 werden die Beträge der Aufwandsentschädigung wie folgt geändert:

- | | | |
|---|-----|---------------------|
| a) für den Vorsitzenden der Versammlung | von | 150,00 €/mon (alt) |
| | auf | 179,00 €/mon (neu); |
| b) für die Mitglieder der Versammlung | von | 75,00 €/mon (alt) |
| | auf | 89,50 €/mon (neu). |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.10.2011, in Kraft.

Bernburg (Saale), 15.09.2011


Schulze
Geschäftsführer



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Satzung Nr. 10/12

über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Abwälzungssatzung (SAA-WVS)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), der §§ 9 und 16 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.09.2011 folgende Satzung Nr. 10/12 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtiger
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Veranlagungsjahr und Abgabeschuld
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung
- § 6 Abgabemaß und Abgabesatz
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 13 Gleichstellung
- § 14 Geltungsbereich
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" (Verband) ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig. Diese festzusetzende Abwasserabgabe wälzt der Verband auf die Abwassereinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet und in den Ortsteilen Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt eine Abgabe (Abwasserabgabe) erhoben.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde rechtmäßig
 1. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird,
 2. in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und deren Überlauf nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des dem Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Einleitung und endet mit der dauerhaften Einstellung der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund.

§ 4 Veranlagungsjahr und Abgabeschuld

- (1) Das Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch einen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).
- (2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, frühestens am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, fällig.

- (3) Der Verband zieht den Abgabepflichtigen zu einer mit der endgültigen Abgabeschuld zu verrechnenden Vorausleistung in Höhe von 100% heran. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend. Die endgültige Abgabeschuld wird gegenüber dem Abwassereinleiter durch Allgemeinverfügung festgesetzt (in der erklärt wird, dass die erhobene Vorausleistung mit der endgültigen Abgabeschuld übereinstimmt). Diese wird entsprechend des § 17 der Satzung Nr. 1/10 öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Abgabemaß und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden, nicht an die Kanalisation des Verbandes angeschlossenen Einwohner berechnet.
- (2) Als Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen und auf dem Grundstück lebenden Einwohner gelten die von den Einwohnermeldeämtern per 30.06 des Veranlagungsjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner.
- (3) Die Abgabe beträgt eine halbe Schadeinheit je gemeldeten Einwohner, zurzeit 17,89 € je Einwohner und Jahr.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;.
 - b. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - d. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder der Verfügungsberechtigung nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e. entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f. entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

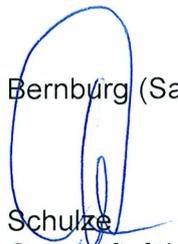
§ 14 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ (siehe Anlage 1 zur Satzung Nr. 1/10) und die Ortsteile Görzig und Piethen der Stadt Südliches Anhalt.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzungen Nr. 10/11 über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Verbandgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" - Abwälzungssatzung (SAA-WVS) vom 10.11.2010 außer Kraft:

Bernburg (Saale), 15.09.2011



Schulze
Geschäftsführer

